

Zu § 10 SGB V Tit. 2.3.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V Tit. 2 – Voraussetzungen für die Familienversicherung -> Zu § 10 SGB V Tit. 2.3 – Ausschluss der Familienversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 2.3.1 RdSchr. 88c – Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 10 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 2 SGB V)

Personen, die bereits auf Grund von Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, werden nicht in die Familienversicherung einbezogen. Dies gilt allerdings nicht für Studenten und Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V). Für diesen Personenkreis ist die Familienversicherung vorrangig durchzuführen.